Kirchliche Aktenstücke

Nr. 1.

Papst Clemens' XIV.

Aufhebungsbreve des Jesuitenordens

und

das Jesuitengesetz von 1872.

Dritte neubearbeitete Auflage

von

Dr. Karl Fey.

Leipzig 1903.

Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes

von Carl Braun.

271.5
C59a

Vorwort.

Es war ein glücklicher Griff, als der leider früh verstorbene Theodor Brecht die von ihm ins Leben gerufene Sammlung „Kirchliche Aktenstücke“ mit Veröffentlichungen von Urkunden zur Geschichte des Jesuitenordens begann. Denn nichts haben die Jesuiten mehr zu fürchten als das Zeugnis der Geschichte, und die Geschichte der Jesuiten ist das schärfste Verdammungsurteil über die Jesuiten.

Bekanntlich wurde der Orden der „Gesellschaft Jesu“ im Jahre 1540 gestiftet. Schon wenige Jahre darauf wurde er wegen Widerspenstigkeit durch den Erzbischof von **Saragossa** aus dieser Stadt vertrieben, 1555 aus einem Teile **Spaniens**. Die **Pariser Sorbonne** erklärte 1554 den Namen „Jesuiten“ für eine Anmaßung, den Orden für gefährlich in Sachen des Glaubens, als Störenfried der Kirche und mehr zum Zerstören als Erbauen geeignet. 1561 wurde der Orden unter scharfen Beschränkungen in **Frankreich** zugelassen — u. a. mußten sie den Namen Jesuiten ablegen — die sie sich natürlich gefallen ließen, um sie alsbald zu übertreten. Bereits 1594 wurden sie zum ersten Male aus Frankreich verwiesen, wegen des Mordversuches, welchen der Jesuitenschüler Châtel gegen König Heinrich IV. gemacht hatte. 1603 ließ sie Heinrich IV. wieder zu.

Philipp II. von Spanien führte bei Sixtus V. bittere Klage über den unheilvollen Einfluß der Jesuiten. Einer strengen Untersuchung und einem Verbot des Namens Jesuiten entgingen sie nur durch den Tod dieses Papstes (1590).

P 30209

1561 wurde den Jesuiten, „als geschworenen Feinden des Evangeliums", der Aufenthalt im Kanton **Graubünden** untersagt. 1570 wurden sie von der Königin Elisabeth aus **England** vertrieben, nachdem zahlreiche Attentatsversuche[1]) ihr gezeigt, wessen sie sich von der Tyrannenmordslehre der Jesuiten zu versehen hatte. 1578 wurden die Jesuiten aus **Portugal** und **Antwerpen** vertrieben. Die Generalstaaten der **Niederlande** vertrieben sie 1595 aus allen ihren Provinzen, als „eine Sekte, die dem Leben der Fürsten und der Ruhe der Staaten gefährlich sei", nachdem 1582 der erste von dem fanatischen Spanier Juan Jauregui unternommene Mordversuch und die wirkliche Ermordung Wilhelms von Oranien durch Balthasar Gerard, einen durch den Herzog von Parma und zwei Jesuiten in seinem Vorhaben bestärkten fanatischen Katholiken (10. Juli 1584), sowie zahlreiche andere Gewalttaten die „politischen und sozialen Segnungen" des Ordens auch hier dargetan hatten. Vom Kollegium zu **Breda** wurden sie 1604, von der Republik **Venedig** 1606 als „Feinde und Verleumder" vertrieben. 1607 mußten sie **Schweden** räumen; 1610 den Kanton **Wallis**, da sie sich mittlerweile zum zweiten Male in der Schweiz eingeschlichen hatten. 1610 fiel der Volkshaß in **Frankreich** wiederum schwer auf die Jesuiten, als moralische Urheber der Königsmorde von 1589 (Heinrich III.) und 1610 (Heinrich IV.). Das Buch des Jesuiten Mariana, in welchem die Königsmordlehre vorgetragen und der Mönch Jakob Clement, Heinrichs III. Mörder, „eine ewige Zierde Galliens" genannt wird, wurde von der Sorbonne verurteilt, von dem Parlament durch Henkershand verbrannt. 1618 wurden die Jesuiten als „Empörer und Unruhstifter" aus **Böhmen** vertrieben; ebenso 1619 aus **Mähren** und **Schlesien**, im folgenden Jahre aus demselben Grunde aus **Ungarn**, 1621 aus **Polen**, 1622 aus **Neapel**, 1645 aus **Malta**[2]), 1706

---

[1]) Vgl. hierüber Reusch, „Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens" (München 1894, S. 254—263): „Mordanschläge gegen Elisabeth von England".

[2]) Der Großmeister von Malta hatte die Jesuiten als Lehrer der jungen Ritter mit offenen Armen aufgenommen und reichlich mit Gütern ausgestattet. Bald bemächtigten sich die Jesuiten des Getreidehandels, trieben die Preise in die Höhe, und, während das Volk Hungersnot litt,

von **Rakoczi** aus allen seinen Staaten, 1715 aus dem Königreich beider **Sizilien**, aus **Rußland** von Peter dem Großen 1725. Die allgemeine Unterdrückung der Gesellschaft begann 1759 in **Portugal**, 1762 folgte **Frankreich**, 1767 **Spanien**, **Neapel** und **Sizilien**, 1768 **Parma** nach, bis schließlich die feierliche Aufhebung des Ordens durch den Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 erfolgte. Sie wurde selbst in **Oesterreich**, der zwei Jahrhunderte lang unbestrittenen Domäne des Ordens, vollzogen. Friedrich der Große[1]) gebrauchte sie auch nach der Aufhebung des Ordens zu Lehrzwecken in Schlesien; er gab damit, obwohl er sie sehr genau kannte, das erste Beispiel jenes kurzsichtigen Selbstvertrauens der Freigeister, welche glauben, wenn **sie selbst** vor der Jesuitengefahr sicher seien, dann sei es alle Welt; oder auch: im aufgeklärten Zeitalter gebe es überhaupt keine Jesuitengefahr mehr! 1814 wurde der Orden wiederhergestellt. Schon ein Jahr darauf aber durch einen Ukas des Kaisers Alexander I. wegen fortgesetzter Propaganda aus **Petersburg** und **Moskau**, im Jahre 1822 aus ganz **Rußland** verwiesen, nachdem seit seiner Aufhebung Rußland eine Zufluchtsstätte für viele Mitglieder des Ordens gebildet hatte. 1847 wurde der Orden aus der **Schweiz**, am 4. Juli 1872 aus **Deutschland**[2]), am 30. März 1880 zum dritten Male aus **Frankreich** verwiesen.

In **Preußen** hatte Friedrich Wilhelm II. den Orden vertrieben und noch die Regierung Friedrich Wilhelms III. den Jesuiten gegenüber die alte Vorsicht festgehalten. Eine Kabinetsordre vom 13. Oktober 1828 wies den Kultusminister

---

ließen sie ihre Speicher verschlossen und klagten selbst noch über Mangel. Endlich kam man hinter ihre Schliche, und der Großmeister ließ die Jesuiten in die hohe See abfahren. Die in ihren Speichern vorgefundenen Getreidevorräte reichten noch Monate aus, die hartgeprüften Bewohner der Insel mit Brot zu versehen! (Harenberg, „Pragmatische Geschichte der Jesuiten". Halle 1760, Bd. I, S. 634 f. Buchmann, „Vermischte Aufsätze", Heft VI, „Die Macht der Jesuiten-Sozietät", Breslau 1874, S. 5). — Auch ein lehrreicher Beitrag zu den Leistungen der Jesuiten auf dem Gebiet der sozialen Frage!

[1]) Vgl. hierüber Witte, „Friedrich der Große und die Jesuiten" (2. Aufl.; Halle 1901).

[2]) Die Bestimmungen des Jesuitengesetzes von 1872 siehe unten Seite 38 f.

an, den Eintritt preußischer Zöglinge ins Collegium Germanicum zu Rom zu verbieten. Unter Friedrich Wilhelm IV. trat auch hierin Nachgiebigkeit ein. Durch Kabinetsordre vom 29. April 1841 wurde gestattet, daß eine Milderung in der Anwendung jenes Edikts zu gunsten der Theologen eintreten dürfte, welche 1828 ohne Erlaubnis der Staatsbehörde bei den Jesuiten in Rom studiert und dort die Priesterweihe empfangen hätten. Versuchsweise dürften sie in rein katholischen Gegenden bei der Seelsorge beschäftigt, und, wenn sie sich nach mehrjähriger Praxis bewährt hätten, auch zu kirchlichen Aemtern befördert werden. Auch die Ableistung der Militärpflicht wurde ihnen durch Kabinettsbefehl vom 23. Mai 1843 erlassen. Dagegen wurde ausdrücklich erklärt, daß die bestehenden Ordnungen gegen alle aufrecht erhalten werden sollten, die künftig ohne Staatserlaubnis ins römische Collegium Germanicum eintreten würden. Ein allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1845 ordnete nochmals an, es seien alle katholischen Priester von jeder Anstellung im Vaterlande ausgeschlossen, wenn sie im Auslande die Weihen empfingen. Im Jahre 1844 gab es noch einen einzigen in Rom gebildeten und geweihten Priester. — Das Jahr 1848 kam. In Frankfurt wurden zwar Jesuiten und Liguorianer aus Deutschland ausgeschlossen, aber die „Grundrechte" enthielten auch die „Freiheit" und Selbständigkeit der Kirchen, welche von den Bischöfen sofort so aufgefaßt und ausgenutzt wurde, als hätte die römische Kirche nach den Staatsgesetzen nichts mehr zu fragen. Zwar hatte im Jahre 1848 v. Radowitz, der Führer der katholischen Partei im Frankfurter Parlament, erklärt, man **denke** katholischerseits **nicht entfernt daran**, die gewonnene „Freiheit" und „Selbständigkeit" der Kirche **„als eine eröffnete Tür, um den Jesuitenorden einzuführen"**, zu betrachten. Allein man half sich, an diese Erklärung erinnert, nachher mit der perfiden Ausrede, v. Radowitz habe sagen wollen: **vorerst** denke man nicht daran!! Tatsächlich wurde Deutschland in vier Jahren dermaßen mit Jesuitenansiedlungen und -Missionen überschwemmt, daß schon 1851 und 1852 scharfe Verordnungen gegen allzuleichte Zulassung ausländischer Geistlicher notwendig wurden. Ein Reskript vom 22. Mai 1852, veranlaßt durch die Jesuitenmissionen in Schlesien, hatte eine

„genaue Beaufsichtigung des Verhaltens der Missionäre“ empfohlen. Bei politisch bedenklicher und die öffentliche Ruhe gefährdender Haltung seien sie auszuweisen. Die nachher am heftigsten angefochtene Stelle dieses Reskripts lautet: „Ein Auftreten der Missionare wird aber überhaupt nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht nahe liegt, daß hier andere Zwecke, als eine Einwirkung auf diese katholische Gemeinde verfolgt werden sollen.“ Ein Reskript vom 16. Juni 1852 bestimmte, daß Berlin-Brandenburg zu diesen rein evangelischen Gegenden gehöre, in welchen Jesuitenmissionen nicht zu dulden seien. Ein Sturm von Adressen, Beschwerden, bischöflichen Immediat-Beschwerden war die Antwort. In der Kammer bildete sich eine „katholische Fraktion“, und der Abgeordnete v. Waldbott und Genossen stellten den Antrag, den König um Aufhebung der Erlasse vom 22. Mai und 16. Juni 1852 zu bitten. Der Antrag fiel. Aber die ultramontane Partei blieb, und die Jesuiten blieben auch und arbeiteten mit größtem Erfolg an der Ultramontanisierung des katholischen Volkes, bis sie 1872 aus dem Deutschen Reiche ausgewiesen wurden — und es hängt nur von der Wachsamkeit der deutschen Protestanten und — Katholiken ab, ob und wann sich die dem dritten Jesuitengeneral Franz Borgia in den Mund gelegte „Weissagung“ aufs neue erfüllen wird: „Als Lämmer haben wir uns eingeschlichen, wie Wölfe werden wir regieren, wie Hunde wird man uns fortjagen, wie Adler werden wir uns verjüngen!“ Was aber Döllinger von der Unmöglichkeit der allgemeinen Unterwerfung unter die päpstliche Unfehlbarkeit sagt, das wird auch wohl angesichts der Zeugnisse der Geschichte gegenüber den Jesuiten gelten[1]): „Nur wenn ein allgemeiner Bibliothekenbrand alle historischen Urkunden vernichtet hätte, wenn Orientalen und Occidentalen von ihrer früheren Geschichte nicht mehr wüßten, als jetzt die Maoris auf Neuseeland von der ihrigen wissen, und wenn endlich große Nationen

[1]) „Das Papsttum“, herausgegeben von J. Friedrich, München 1892; S. XVI f.

durch ein Wunder ihre ganze Geistesrichtung und Sinnesweise abgelegt hätten — dann erst könnte eine solche Unterwerfung sich vollziehen."

Inzwischen sind die Jesuiten eifrig bemüht, den geschichtlichen Tatbestand zu fälschen[1]), indem sie einfach Urkunden erfinden[2]) und die echten vernichten. Als ein Beispiel hierfür seien die Mitteilungen Augustin Theiners[3]) angeführt: „Das Bild Clemens' XIV. würde noch großartiger in der Geschichte auftreten, wären nicht so viele und wichtige Dokumente über sein Pontifikat verloren gegangen, und zwar teilweise auch durch die Unvorsichtigkeit des würdigen Papstes selbst. Er behielt viele von ihnen in seinem Kabinett über die laufenden Angelegenheiten, die er sorgfältig durch seinen Beichtvater, den Vater Buontempi, Mitglied des Ordens, dem er selbst angehört hatte, und der sein ganzes Vertrauen besaß, aufbewahren ließ. Beim Tode des Papstes wurden diese Dokumente nicht ins geheime Archiv des Vatikans, wie es nach den weisen Vorschriften aller seiner Vorgänger hätte geschehen sollen, abgegeben, sondern Buontempi legte sie im Archive seines Ordens im Kloster zu den zwölf heiligen Aposteln nieder, wo sie bis zu dem Anfange dieses Jahrhunderts blieben. Spanien machte beim damaligen General des Ordens Schritte, um diese Dokumente zu erlangen und erhielt sie. Sie gingen sofort in das Staatsarchiv von Madrid über. Der edle Graf von St. Priest suchte diese Dokumente vergeblich in diesem Reichsarchiv, als er sich mit seiner Geschichte der Jesuiten im 18. Jahrhundert beschäftigte. Die Freunde der Jesuiten, die dazumal das Ruder in Spanien führten, sollen nach seiner Meinung diese Schätze geraubt haben, ließen aber, wie's unvorsichtigen Dieben oft geschieht, sichere Merkmale des Raubes zurück, da sich noch zu dieser Zeit die leeren Taschen vorfanden, worin diese Dokumente eingeschlossen worden waren."

---

[1]) Vgl. Döllinger, a. a. O. S. 299 f.

[2]) Vgl. Döllinger, a. a. O. S. 226.

[3]) „Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV.", Leipzig 1853, Bd. I, S. XII f.

Ein Aktenstück haben freilich die Jesuiten noch nicht aus der Welt schaffen können, nämlich das Aufhebungsbreve Papst Clemens' XIV. vom 21. Juli 1773, und es ist teils lehrreich, teils auch belustigend, zu sehen, wie sie dasselbe nicht bloß für bedeutungslos erklären, sondern sogar noch als Ehrenzeugnis für ihren Orden hinstellen wollen!

Zunächst betonen sie:[1]) „Dieses Schreiben wird von den Gegnern meist als Bulle bezeichnet, aber dasselbe ist ganz unzweifelhaft nur ein Breve." Man wird in der Tat zugeben müssen: Das Dekret vom 21. Juli 1773, durch welches Papst Clemens XIV. den Jesuitenorden für alle Zeiten aufgehoben hat, ist **keine Bulle**, sondern ein **Breve**, d. h. ein vom Papst allein, ohne Beiziehung der Kardinäle erlassenes Schreiben, nicht vom Papst selbst, sondern vom Segretareo de' Brevi kontrasigniert, statt des Bleisiegels mit dem Geheimsiegel des Papstes, dem Fischerring, versehen. Die Ultramontanen legen auf diesen formellen Unterschied einen übergroßen Wert. Wer jenes Breve liest, wird finden, daß es an Feierlichkeit und allgemeiner Verbindlichkeit dadurch nichts einbüßt, daß es „nur ein Breve" ist. Zumal der Einwand ist hinfällig, als ob das Breve **nur eine Disziplinarmaßregel** gegen den Jesuitenorden enthielte, welche ein anderer Papst ebensogut wieder aufheben konnte. Es enthält eine solche Disziplinarmaßregel gegen den Orden, das ist ganz richtig. Daneben urteilt aber der Papst über den Wert oder Unwert der Jesuitenlehren und eignet sich Urteile seiner Vorgänger über die Jesuitenlehren an. Diese Seite des Breves, auf die es uns vor allem ankommt, die Verurteilung jener Lehren durch einen von jedem Katholiken in seinen Urteilen über Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre für unfehlbar zu haltenden Papst, diese Verurteilung bleibt bestehen.

Sodann reden die Jesuiten und ihre Verteidiger von einem „abgetrotzten päpstlichen Schreiben".[2]) Die Jesuiten gehen sogar so weit, Clemens XIV. für geistesgestört zu erklären.[3]) Der würdige Ton des Breves widerlegt, wenn

[1]) Duhr, „Jesuitenfabeln", 3. Aufl., Freiburg i. B. 1899, S. 398.
[2]) Duhr a. a. O.
[3]) Vgl. Theiner a. a. O. II, S. 351—356. — Götting, „Ein verrückter Papst?" (Berlin 1886.)

man nicht Clemens XIV. eben für einen Lügner halten will, diese Vorwürfe selbst. Bis zu welcher Dreistigkeit aber die ultramontanen Rettungsversuche gehen, mag die Inhaltsangabe desselben bei dem Jesuiten Duhr[1]) zeigen:

„Das Aufhebungsbreve selbst bringt den äußeren Zwang zum Ausdruck. Sein Inhalt ist in Kürze folgender: Obgleich die Orden für das Wohl der Kirche eine so vorzügliche Stellung einnehmen, so haben doch verschiedene Päpste ihre Zahl nach bestimmten Grundsätzen beschränkt. Im Hinblick auf diese Beispiele haben wir uns nun genau über Ursprung, Fortschritt und den heutigen Stand des Ordens, welcher Gesellschaft Jesu genannt wird, zu unterrichten gesucht. Es hat diesem Orden nie an den schwersten Anklagen gefehlt, infolge deren viele Streitigkeiten und Klagen entstanden sind. Obgleich die Päpste scharf gegen solche Klagen aufgetreten, sind immer wieder neue Anklagen erhoben worden. Weder die Maßregeln einiger Päpste gegen die Gesellschaft, noch die neuerliche Bestätigungsbulle Clemens' XIII. zu gunsten der Gesellschaft haben darin eine Aenderung herbeigeführt. Neue Stürme und Aergernisse folgten, so daß selbst die früheren Begünstiger der Gesellschaft, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und beider Sizilien, sich gezwungen sahen, die Jesuiten aus ihren Gebieten zu vertreiben. Da die genannten Könige diese Vertreibung nicht für hinreichend halten, verlangen sie aufs dringendste die Aufhebung des ganzen Ordens.[2]) Aus Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens, und weil zudem die Gesellschaft jenen überreichen Nutzen, zu dem sie gestiftet ist, kaum oder fast gar nicht mehr bringen kann, und anderen Gründen, die wir in unserem Herzen verschlossen halten, heben wir im Hinblick auf das Beispiel unserer Vorgänger, besonders Gregors X. auf dem Konzil von Lyon, die genannte Gesellschaft auf. Die einzelnen Mitglieder können von den Bischöfen in Seelsorge und Schule verwandt werden und dürfen weder insgeheim noch öffentlich geschmäht und verfolgt werden. — Eine Verurteilung des Ordens, sei es der Regeln oder der Lehre, enthält das Schreiben nicht."

[1]) A. a. O. S. 399—401. Der Sperrdruck rührt vom Herausgeber her.
[2]) Von Duhr gesperrt.

Natürlich schreibt Duhr nur für Solche, welche das Breve Clemens' XIV. gar nicht oder gedankenlos lesen. Derselbe Duhr der mit Behagen Kleinigkeiten ausführlich behandelt, gibt den Inhalt dieses so wichtigen Breve nur „in Kürze" wieder — wahrscheinlich, weil ihm doch angesichts desselben nicht ganz wohl ist. Er findet keine Verurteilung des Ordens in dem Breve, obwohl schon § 17 scharf betont, daß „in dieser Gesellschaft gleich bei ihrem Entstehen mannigfaltiger Samen von Zwietracht und Eifersucht, nicht allein in der Gesellschaft selbst, sondern auch gegen andere Regularorden, gegen die Weltpriesterschaft, gegen Akademien, Universitäten, öffentliche Schulen, ja sogar selbst gegen Fürsten aufgekeimt ist, in deren Staaten sie aufgenommen worden." Den zum Teil recht scharfen Verfügungen verschiedener Päpste gegen den Jesuitenorden[1]), welche von den Jesuiten mit frechen Schmähschriften beantwortet wurden[2]) und welche § 21 des Breve aufzählt, weiß Duhr gleichfalls zur größeren Ehre seines Ordens eine gute Seite abzugewinnen, indem er mit völliger Verdrehung der Worte erklärt: „Obgleich die Päpste scharf gegen solche Anklagen auftreten." Der unkundige Leser soll natürlich meinen, daß die Päpste sich auf seiten der „Gesellschaft Jesu" gestellt hätten.[3]) Wenn er ferner[4]) behauptet: „Offenbar

---

[1]) Vgl. „Kirchliche Aktenstücke" Nr. 3. (Leipzig 1890.)

[2]) Vgl. Harenberg, a. a. O. Bd. II, S. 1448 — 1452. — Buchmann, a. a. O., S. 75—80.

[3]) Auch Döllinger-Reusch (Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert mit Beiträgen zur Geschichte und Charakteristik des Jesuitenordens. Nördlingen 1899, Bd. I, S. 341) urteilen: „Einiges der Art [Vorwürfe gegen den Orden] ist ohne Mühe in dem Breve zu finden. § 20 wird erwähnt, daß schon um 1600 „sehr viele die Lehren der Gesellschaft als der Rechtgläubigkeit und den guten Sitten widersprechend verklagten", § 21, daß die Verordnungen früherer Päpste von Urban VIII. bis Benedict XIV. über die Gesellschaft auch „den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsätze betrafen, welche der apostolische Stuhl als ärgernisgebend und gegen gute Zucht und Sitte offenbar verstoßend mit Recht verdammt habe", und § 31 wird verordnet, den Jesuiten solle „alle Leitung des Unterrichts genommen und nur denjenigen in Zukunft zu lehren gestattet werden, die jenen Streitigkeiten und lockeren Lehrmeinungen, woraus so viele Unruhen entstanden, gänzlich entsagen würden".

[4]) A. a. O. S. 399.

wollte Clemens seine Entscheidung mit möglichst wenig Feierlichkeit erlassen", so scheinen uns doch die Worte in § 25 feierlich genug: „Wir heben mit reifer Ueberlegung, aus gewisser Kenntnis und aus der Fülle der apostolischen Macht die erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab." Wenn er dann in § 39 erklärt: „Alles soll nichtig und unkräftig sein, was dawider von Jemandem, wes Standes er auch sein möchte, mit oder ohne Vorwissen geschehen wird," so hat dagegen einer seiner Nachfolger, Papst Pius VII., in seinem Breve vom 7. August 1814[1]) ebenso feierlich versichert (in § 11f.):

„Wir befehlen, daß gegenwärtiges Schreiben unverletzlich seiner Form und seinem Inhalte nach auf immer beobachtet werde; daß es seine völlige Wirkung habe; **daß es keinem Urteile noch Revision von seiten irgend eines Richters, mit welcher Macht er auch bekleidet sein mag, unterworfen sei, indem Wir jeden Eingriff in diese Unsere Anordnung, er mag wissentlich oder unwissentlich geschehen, für null und nichtig erklären.**

Dagegen soll keinerlei entgegenstehende apostolische Anordnung oder Befehl Geltung behalten, auch nicht das in Form eines Breve erlassene Schreiben Clemens' XIV. glorreichen Andenkens, das mit folgenden Worten anfängt: Dominus ac Redemptor noster, vom 21. Juli 1773, unter dem päpstlichen Siegel ausgefertigt, das wir in allem, was gegenwärtiger Einrichtung zuwiderläuft, abgeschafft wissen wollen."

Wer hat nun recht — Clemens XIV. oder Pius VII.? Nach der Meinung der Ultramontanen und Jesuiten natürlich Pius VII.[2])

---

[1]) Vgl. „Kirchliche Aktenstücke", Nr. 2 (Leipzig 1890); das lateinische Original des Breve „Sollicitudo omnium" ist im Auszuge abgedruckt bei Mirbt, „Quellen zur Geschichte des Papsttums". (2. Aufl. Leipzig 1901, S. 340—342.)

[2]) Gegen Duhr wendet sich die aus Artikeln von Reusch in dem altkatholischen „Deutschen Merkur" zusammengestellte Schrift „Anti-Duhr oder kurze Widerlegung der Duhrschen Jesuitenfabeln" (Leipzig 1895). Von dem Grundsatz ausgehend (a. a. O. S. VII), daß man „Gegnern gegenüber, wie es die Jesuiten sind, denen es nicht darauf ankommt, die geringste Ungenauigkeit zu einer ‚Fälschung' aufzu-

Der nachfolgenden Ueberſetzung lag außer der Ausgabe des Breve von Theiner[1]) die von eben demſelben verfaßte Ueberſetzung[2]) zu Grunde. Möchte dieſelbe im Kampfe für die Wahrheit gute Dienſte tun! K. F.

---

bauſchen, um damit die richtigen Aufſtellungen totzuſchlagen, nur unzweifelhaft echte geſchichtliche Urkunden zum Wort kommen laſſen ſollte", ſind wirkliche ‚Jeſuitenfabeln' einfach preisgegeben, um dagegen die mancherlei zu ungunſten der Jeſuiten redenden Tatſachen deſto ſchärfer Duhr gegenüber zum Ausdruck bringen. Und was tut Duhr? Dieſe Widerlegung verſchweigt er, um dagegen mit beſonderem Behagen die um der geſchichtlichen Wahrheit willen preisgegebenen Jeſuitenfabeln frohlockend zu buchen, mit der ſtehenden Einleitungsformel: „Selbſt der Evangeliſche Bund ſieht ſich genötigt, zu erklären" (a. a. O. S. 61, 75, 101, 137, 494 f., 509, 852). — Solche Kunſtſtückchen kann man wohl „jeſuitiſche Ehrlichkeit" nennen?

[1]) In Clementis XIV. pont. max. epistolae et brevia (Paris 1852, S. 385—403); einen ziemlich ausführlichen Auszug aus dem Breve gibt Mirbt, a. a. O. S. 315—325.

[2]) Geſchichte des Pontifikats Clemens' XIV., Bd. II, S. 356—376. Zum Vergleich wurde noch herangezogen die von der „Evangeliſchen Geſellſchaft in den Niederlanden" herausgegebene Ueberſetzung, welche den Titel führt: „Offener Brief des römiſchen Papſtes Clemens XIV., worin der Jeſuitenorden aufgehoben und ausgelöſcht wird, vom 21. Juli 1773. Jubiläumsausgabe mit Erläuterungen." (Arnheim 1873.)

I.

Das Aufhebungsbreve Papst Clemens' XIV. vom 21. Juli 1773.

Papst Clemens XIV.

Zu immerwährendem Andenken.

1. Unser Herr und Erlöser Jesus Christus*), der als Friedensfürst von den Propheten vorherverkündigt sich auch in dieser Eigenschaft den Hirten bei seiner Erscheinung auf dieser Welt durch die Engel offenbart hat, und endlich vor seiner Himmelfahrt seinen Jüngern mehrmals diesen Frieden gegeben, hat, nachdem er Alles mit Gott dem Vater versöhnt, und durch den Tod am Kreuze, sowohl im Himmel als auf Erden Frieden gestiftet hatte, auch den Aposteln sein Amt der Versöhnung übergeben und ihnen die Macht des Wortes übertragen, damit sie als Gesandte Christi, der nicht ein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens und der Liebe ist, der ganzen Welt den Frieden verkündigten, und ihren Fleiß und ihre Arbeit vorzüglich dahin richteten, daß alle in Christo Erzeugten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens halten möchten, Ein Leib und Ein Geist, wie sie auch berufen sind auf einerlei Hoffnung ihres Berufs, wozu man aber nicht gelangt, wenn man nicht, nach dem Ausspruche des heil. Gregor des Großen, in einem mit dem Nächsten vereinigten Sinne seinen Lauf dahin richtet.

*) „Dominus ac redemptor noster"; nach diesen Anfangsworten wird das Breve genannt.

2. Eben diese Uns auf eine ganz vorzügliche Weise von oben herab anvertraute Lehre und Verwaltung des Versöhnungsamtes haben Wir, sobald Wir ganz ohne unsere Verdienste auf den Stuhl Petri erhoben wurden, Uns vor allen Dingen wohl zu Gemüte geführt, Tag und Nacht vor Augen gehabt, auch Uns tief ins Herz geprägt, und Uns bestrebt, diesem Amte nach Unseren Kräften Genüge zu tun. Zu diesem Ende haben Wir Gott unaufhörlich um seinen Beistand angefleht, damit er Uns Gedanken und Ratschlüsse des Friedens einflößen, und zur Erlangung desselben den sichersten und zuverlässigsten Weg führen möchte. Und da Wir uns gar wohl bewußt sind, daß Wir durch den Rat Gottes über Völker und Königreiche gesetzt worden, um bei Pflanzung des Weinbergs des Herrn, und zur Erhaltung des christlichen Religionsgebäudes, wovon Christus der Eckstein ist, auszureißen und zu zerstören und zu verderben, und zu zerstreuen, und zu bauen und zu pflanzen, so ging Unsere Gesinnung und Unsere ernstliche Willensmeinung immer dahin, daß, gleichwie Wir für die Ruhe und Zufriedenheit der christlichen Welt Nichts unterlassen oder versäumen wollten, was auf irgend eine Weise zum Pflanzen und Bauen tauglich wäre, Wir auf der andern Seite, wenn es eben dieses Band der allgemeinen Liebe erforderte, auch zur Ausrottung und Zerstörung alles dessen, was Uns auch das liebste und angenehmste wäre, und dessen Wir ohne größte Beschwerde und Schmerzen nicht entbehren könnten, ebenso bereitwillig und gefaßt wären.

3. Unter den Mitteln, welche zum Besten und Wohlergehen des katholischen Kirchenwesens das meiste beitragen, behaupten die Regularorden unstreitig den ersten Platz. Von ihnen hat die christliche Kirche zu allen Zeiten ihren größten Glanz, Schutz und Vorteil erhalten. Deswegen hat sie denn auch der apostolische Stuhl nicht nur genehmigt und geschützt, sondern sie auch mit häufigen Wohltaten, Freiheiten, Privilegien und Vorrechten versehen, damit sie dadurch um so mehr geneigt und bewogen würden, Gottseligkeit und Religion auszuüben, die Christen zu guten Sitten durch ihren Unterricht und ihr Beispiel anzuleiten, und unter den Gläubigen Einigkeit des Glaubens zu erhalten und zu befestigen. Kam es aber dahin, daß von einem

solchen Regularorden der erwünschte Nutzen und Vorteil, den man bei seiner Stiftung beabsichtigte, entweder nicht weiter mehr gebracht oder daß wohl gar bemerkt wurde, daß sie zum Schaden gereichten und die Ruhe der Völker viel mehr störten als beförderten: so hat eben dieser apostolische Stuhl, der zu ihrer Pflanzung sein Ansehen und seine Macht verwendet, kein Bedenken getragen, ihnen entweder neue Gesetze vorzuschreiben, oder die alte Zucht wieder herzustellen, oder sie auch wohl gänzlich aufzuheben und zu zerstreuen.

4. Vornehmlich aus dieser Ursache hat Unser Vorgänger Papst **Innocenz III.** auf die Bemerkung, daß die allzugroße Verschiedenheit der Regularorden in der Kirche Gottes beschwerliche Verwirrungen nach sich zöge, auf der vierten allgemeinen Kirchenversammlung im Lateran verboten, neue Orden zu stiften und in andere als schon gebilligte Orden zu treten. Er befahl außerdem noch, daß ein Jeder, der ein Ordenshaus gründen wollte, sich die Regel und das Institut von bereits gebilligten Orden wählen sollte. Hieraus folgte, daß man nun nicht mehr ohne besondere Erlaubnis des römischen Papstes einen Orden stiften konnte, und zwar von Rechts wegen. Denn da neue Kongregationen zur Erreichung größerer Vollkommenheiten angelegt werden, so muß zuvor die Form ihrer zukünftigen Lebensart von dem heil. apostolischen Stuhle wohl erwogen und untersucht werden, damit nicht unter dem Scheine eines größern Gutes und heiligen Lebens größerer Schaden oder wohl gar schlimme Folgen entstehen.

5. So vorsichtig aber **Innocenz III.**, Unser Vorgänger, bei diesen Verordnungen zu Werke ging, so hat dennoch in der Folge die ungestüme Zudringlichkeit einiger Bittenden nicht nur die Bestätigung einiger neuen Regularorden erpreßt; sondern die vordringliche Frechheit hat geradezu eine zügellose Menge verschiedener Orden, besonders von noch nicht bestätigten Bettelorden, neuerfunden. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat Papst **Gregor X.**, gleichfalls Unser Vorgänger, auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon nicht nur die Verordnung seines Vorgängers **Innocenz III.** erneuert, sondern sie noch näher dahin bestimmt, daß Niemand in Zukunft einen neuen Orden stiften, eine neue Regel aufbringen oder ein neues Ordenskleid anziehen

sollte. Ueberhaupt aber verbot er für immer alle Orden und Bettelorden, welche nach dem vierten Laterankonzile aufgekommen, und keine päpstliche Bestätigung erworben hatten. Die bestätigten Orden sollten zwar bestehen, aber auf folgende Weise: Es sollten nämlich diejenigen, welche in einem dieser Orden Profesße getan, zwar, wenn sie wollten, darin verbleiben, aber in Zukunft keine Profesße mehr annehmen, kein neues Haus oder sonst einen Ort erwerben, noch ihre Häuser, in deren wirklichem Besitze sie wären, veräußern dürfen, ohne Erlaubnis vom heil. Stuhl hierzu erhalten zu haben. Alles dieses behielt er dem Gutbefinden des apostolischen Stuhles vor, um davon zum Besten des gelobten Landes, oder der Armen, oder zu andern frommen Verwendungen durch die Bischöfe jedes Orts, oder durch andere, welchen es der Stuhl selbst auftragen würde, Gebrauch machen zu können. Desgleichen untersagte er den Gliedern dieser Orden das Predigen vor Auswärtigen, das Beichthören und Begraben derselben. Jedoch erklärte er zugleich, daß in dieser Verordnung die Predigermönche und Minoriten nicht mitbegriffen wären, indem ihnen der offenbare Nutzen, den sie der ganzen Kirche verschafften, das Verdienst der Bestätigung einräume. Auch wollte er, daß die Orden der Eremiten des heil. Augustin und der Carmeliten fortbestehen sollten, und zwar des Grundes wegen, weil ihre Stiftung bereits vor gedachter Lateranischer Kirchenversammlung vorhergegangen sei. Zuletzt erteilte er den einzelnen Gliedern der Orden, auf die sich diese Verordnung erstreckte, die uneingeschränkte Erlaubnis, in andere Orden überzutreten, jedoch mit der Bedingung, daß kein Orden oder Kloster sich mit seinen Gütern gänzlich einem andern einverleiben könne, ohne zuvor die besondere Erlaubnis des apostolischen Stuhles erhalten zu haben.

6. In diese Fußtapfen sind je nach den Zeitumständen auch andere römische Päpste, Unsere Vorgänger, getreten. Es würde zu weitläufig sein, alle ihre Verordnungen hier anzuführen. Unter andern aber hat Unser Vorgänger Clemens V. durch seine Bulle vom 6. Mai des Jahres 1312 den Ritterorden der sogenannten Tempelherren, ob er gleich ordnungsmäßig bestätigt war und sich um das christliche Gemeinwesen so sehr verdient gemacht hatte, daß er von

dem apostolischen Stuhle mit vorzüglichen Wohltaten, Vorzügen, Gütern, Privilegien und Freiheiten überhäuft worden, wegen seiner allgemeinen Diffamation unterdrückt und gänzlich aufgehoben, obgleich die allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne, der er die Sache zur Prüfung übergab, der Meinung war, der Papst sollte sich eines förmlichen Endurteils enthalten.

7. Der heil. Pius V., gleichfalls Unser Vorgänger, dessen vorzügliche Heiligkeit die katholische Kirche andächtig feiert und verehrt, hat ebenfalls den Regularorden der Humiliatenbrüder, der noch vor der Lateranischen Kirchenversammlung gestiftet und von den römischen Päpsten Innocenz III., Honorius III., Gregor IX. und Nicolaus V., Unsern Vorgängern seligen Andenkens, bestätigt worden war, wegen seines Ungehorsams gegen die apostolischen Verordnungen, wegen seiner innerlichen und äußerlichen Zwistigkeiten, und weil er keine Hoffnung zur Besserung zeigte, und einige von diesen Ordensleuten sich sogar wider das Leben des heil. Kardinal Karl Borromäus, Protektors und Visitators ihres Ordens, verschworen hatten, vertilgt und gänzlich aufgehoben.

8. So hat auch Unser Vorgänger Urban VIII. ehrwürdigen Andenkens, durch sein in gleicher Form ausgefertigtes Breve vom 6. Februar 1626, die Kongregation der reformierten Konventualbrüder, die von Papst Sixtus V. seligen Andenkens feierlich gebilligt und mit vielen Freiheiten und Vorzügen versehen worden, deshalb unterdrückt und aufgehoben, weil der Kirche Gottes keine Früchte von gedachten Brüdern zugewachsen, aber um so mehr Mißhelligkeiten zwischen den reformierten und nichtreformierten Konventualen entstanden waren. Alles Eigentum dieser Kongregation, Häuser, Konvente, Plätze, Hausrat, Güter, Rechte und Ansprüche, hat er dem Orden der Konventualminderbrüder des heil. Franziskus überlassen und angewiesen, nur mit Ausnahme des neapolitanischen Hauses und dessen vom heil. Antonius von Padua, welches letztere er der apostolischen Kammer einverleibte, und sich seinem und seiner Nachfolger beliebigem Gebrauch vorbehielt. Endlich erlaubte er auch den Brüdern obgedachter unterdrückter Kongregation,

zu den Brüdern des heil. Franziskus, den Kapuzinern oder den Observanten überzugehen.

9. Eben dieser Papst Urban VIII. hat durch sein Breve vom 2. Dezember 1643 den Regularorden der Heiligen Ambrosius und Barnabas ad nemus auf immer unterdrückt, abgeschafft und vernichtet, und die Regularen dieses unterdrückten Ordens der Gerichtsbarkeit und Korrektion der Bischöfe jedes Orts unterworfen und ihnen erlaubt, sich in andere regulare, vom päpstlichen Stuhle bestätigte Orden zu begeben. Diese Aufhebung hat Unser Vorgänger Innocenz X. seligen Andenkens durch seine Bulle vom 1. April 1645 feierlich bestätigt, und außerdem noch die Benefizien, Häuser und Klöster dieses Ordens, die zuvor regular waren, säkularisiert und für weltliche Güter erklärt.

10. Eben dieser Innocenz X., Unser Vorgänger, hat durch sein Breve vom 16. März 1645 wegen der großen Unordnungen, die sich unter den Regularen der Armen von der Mutter Gottes der frommen Schulen erhoben hatten, diesen Regularorden, ob er gleich nach vorhergegangener reifer Prüfung von Unserem Vorgänger Papst **Gregor XV.** feierlich bestätigt worden, in eine einfache Kongregation verwandelt, ohne sie durch irgend ein Gelübde zu binden, nach dem Beispiele des Instituts von der Kongregation der Weltpriester des Oratoriums der St. Marienkirche in Vallicella zu Rom, nach dem heil. Philipp von Neri genannt. Den Regularen dieses Ordens verstattete er den Uebergang in alle anderen bestätigten Stiftungen, untersagte ihnen aber das Annehmen von Novizen und die Profesße der Aufgenommenen. Die Superiorität und Gerichtsbarkeit, die der General, die Visitatoren und andere Superioren hatten, übertrug er den Bischöfen jedes Orts. Alles dieses wurde einige Jahre hindurch befolgt, bis endlich der apostolische Stuhl den Nutzen gedachten Instituts einsah, dasselbe in der ehemaligen Form mit feierlichem Gelübde wieder herstellte und zu einem vollkommen regularen Orden machte.

11. Durch ein gleiches Breve vom 29. Oktober 1650 hat gleichfalls **Innocenz X.**, Unser Vorgänger, den Orden des heil. Basilius von Armenien wegen seiner **Zwietracht und Uneinigkeiten** gänzlich unterdrückt, die Ordensglieder der Gerichtsbarkeit und dem Gehorsam der Bischöfe unter-

worfen, ihnen die Kleidung der Weltgeistlichen vorgeschrieben, ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster angewiesen und ihnen erlaubt, in jeden andern bestätigten Orden überzutreten.

12. So hat auch eben dieser Innocenz X., Unser Vorgänger, durch ein anderes Breve vom 22. Juni 1651 die Regularkongregation der Priester des guten Jesu auf immer unterdrückt, weil er bemerkt hatte, daß ganz und gar keine heilsamen Früchte für die Kirche von ihr zu hoffen seien. Die Regularen unterwarf er der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wies ihnen anständigen Unterhalt aus den Einkünften der aufgehobenen Kongregation an und erlaubte ihnen, sich in jeden andern regularen von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben; seinem Gutdünken aber behielt er die Verwendung der Güter gedachter Kongregation zu andern frommen Stiftungen vor.

13. Als endlich Unser Vorgänger, Papst Clemens IX. seligen Andenkens, bemerkte, daß die drei Regularorden, nämlich der Orden der regularen Chorherren des heil. Georg in Alga genannt, der Orden der Hieronymiten von Fiesole, und endlich der Orden der Jesuaten, den der heil. Johann Columban stiftete, wenig oder gar keinen Nutzen der Christenheit verschafften, auch nicht zu erwarten stände, daß sie jemals Nutzen schaffen würden: so entschloß er sich, sie zu unterdrücken und aufzuheben. Dies geschah auch durch sein Breve vom 6. Dezember 1668, worin er zugleich auf das Begehren der Republik Venedig verordnete, daß ihre sehr ansehnlichen Güter und Einkünfte auf die Kosten, welche der Krieg wegen Candia wider die Türken erforderte, sollten verwendet werden.

14. Beim Fassen und Ausführen solcher Entschließungen haben Unsere Vorgänger immer für ratsam gehalten, mit Vorbedacht solche Mittel zu ergreifen, wodurch allen Zwistigkeiten, Uneinigkeiten und Parteilichkeiten am besten könnte vorgebeugt werden. Sie wählten daher den beschwerlichen und mühsamen Weg nicht, den man sonst in weltlichen Gerichtshöfen einzuschlagen pflegt, und folgten einzig nur den Vorschriften der Klugheit. Als Statthalter Christi auf Erden, und als oberste Richter des christlichen Gemeinwesens haben sie stets mit der ihrer Würde eigentümlichen Fülle der Ge-

walt die ganze Sache auf einmal entschieden, ohne den regularen Orden, die aufgehoben werden sollten, Erlaubnis und Macht zu geben, ihr Recht zu suchen, und die schwersten Beschuldigungen entweder von sich abzuwälzen, oder die Ursachen zu beseitigen, aus welchen zu dergleichen Entschließungen geschritten wurde.

15. Nachdem Wir nun diese und dergleichen Beispiele von entscheidender Tragweite Uns vor Augen gestellt haben und da Wir nichts eifriger verlangen, als in der hierunter zu eröffnenden Entschließung mit sicherem Entschluß und festem Schritte zu verfahren, so haben Wir es weder an Fleiß noch Untersuchung ermangeln lassen, um alles dasjenige in Erfahrung zu bringen, was den Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand des Regularordens betrifft, welcher gemeiniglich die Gesellschaft Jesu genannt wird. Wir fanden in unsern Untersuchungen, daß dieser Orden von seinem heil. Stifter zum Heile der Seelen, zur Bekehrung der Ketzer und besonders der Ungläubigen, zur Beförderung der Frömmigkeit und Religion errichtet wurde. Um diesen höchsterwünschten Endzweck leichter und sicherer zu erreichen, führte man das strengste Gelübde evangelischer Armut sowohl bei der ganzen Gemeinschaft, als auch bei jedem insbesondere ein; nur waren davon die Kollegien ausgenommen, welche den Wissenschaften und Künsten gewidmet waren, und Einkünfte besitzen durften, jedoch so, daß von demselben nichts zum Vorteile, Nutzen und Gebrauch der Gesellschaft selbst verwendet werden dürfte.

16. Unter diesen und anderen heil. Gesetzen wurde diese Gesellschaft Jesu zuerst von Unserem Vorgänger, Papst **Paul III.** seligen Andenkens, durch seine Bulle vom 27. September 1540 genehmigt und ihr die Erlaubnis gegeben, Gesetze und Statuten zu entwerfen, wodurch das Wohl, der Schutz und die Verfassung der Gesellschaft am besten beraten werden könnte. Und obgleich Papst Paul III. die Gesellschaft anfangs in die sehr engen Grenzen von 60 Gliedern einschränkte, so erlaubte er doch durch ein anderes Breve vom 27. März 1543 allen denjenigen in die Gesellschaft zu treten, welche die Vorgesetzten aufzunehmen für ratsam und nötig erachten würden. Hierauf begnadigte eben dieser Papst Paul III. durch sein Breve vom 15. November 1549 die Gesellschaft mit noch

sehr vielen und ansehnlichen Privilegien, und befahl unter anderem, daß die von ihm den vorgesetzten Generalen zuvor schon gestattete Erlaubnis, nur zwanzig geistliche Coadjutoren zuzulassen, und ihnen die Rechte, den Rang und das Ansehen zu erteilen, womit die Professen begnadigt werden, nun ohne alle Einschränkung und bestimmte Zahl auf alle diejenigen sich erstrecken sollte, welche die vorgesetzten Generale dazu tüchtig fänden. Endlich befreite er die gesamte Gesellschaft und alle Mitglieder derselben, ihr Vermögen und ihre Güter von der Oberherrschaft, Gerichtsbarkeit und Zensur aller Bischöfe, und nahm sie unter seinen und des apostolischen Stuhles Schutz.

17. Nicht weniger freigebig und großmütig waren auch andere Unserer Vorgänger gegen diese Gesellschaft. Denn es ist bekannt, daß von Julius III., Paul IV., Pius IV. und V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Paul V., Leo XI., Gregor XV., Urban VIII. und andern römischen Päpsten die der Gesellschaft bereits verliehenen Privilegien bestätigt oder durch neue Zusätze vermehrt oder aufs deutlichste erklärt worden sind. Dessenungeachtet ersieht man aus dem Inhalte und den Ausdrücken dieser apostolischen Verordnungen offenbar, daß in dieser Gesellschaft gleich bei ihrem Entstehen mannigfaltiger Samen von Zwietracht und Eifersucht, nicht allein in der Gesellschaft selbst, sondern auch gegen andere Regularorden, gegen die Weltpriesterschaft, gegen Akademieen, Universitäten, öffentliche Schulen, ja sogar selbst gegen Fürsten aufgekeimt ist, in deren Staaten sie aufgenommen worden; und daß diese Streitigkeiten bald über die Beschaffenheit und Natur der Gelübde, über die Zeit der Zulassung zu denselben, über die Gewalt, Glieder auszustoßen, über die Zulassung eben dieser Glieder zu den heil. Verrichtungen, ohne die priesterliche Würde und die feierlichen Gelübde nach den Anordnungen des Tridentinischen Konzils und des Papstes Pius V. zu beobachten, bald aber auch über die unumschränkte Gewalt, die sich der vorgesetzte General dieser Gesellschaft beilegte, über andere die innere Regierungsverfassung betreffende Gegenstände, und bald über Lehrmeinungen, Schulen, Freiheiten und Privilegien ent-

standen, welche die ordentlichen Bischöfe und andere in geistlichen und weltlichen Würden stehende Personen ihrer Gerichtsbarkeit und Gerechtsamen zuwider zu sein erachteten. Endlich fehlte es nie an den schwersten Beschuldigungen, die man den Gliedern dieser Gesellschaft machte, und welche den Frieden und die Ruhe in der Christenheit nicht wenig störten.

18. Hieraus entstanden viele Klagen wider die Gesellschaft, welche auch durch das Ansehen verschiedener Fürsten bekräftigt, und wovon Berichte an die Päpste Paul IV., Pius V. und Sixtus V., Unsere Vorgänger verehrungswürdigen Andenkens, eingegangen sind. Unter diesen Fürsten war Philipp II., katholischer König von Spanien berühmten Andenkens, der die schwerwiegenden Ursachen, wodurch er hierzu angetrieben wurde, vor allem aber die ernstlichen Vorstellungen, die ihm von der spanischen Inquisition wider die ausschweifenden Privilegien der Gesellschaft und wider ihre Regierungsverfassung gemacht wurden, und endlich die Hauptstreitpunkte, die auch durch einige gelehrte und fromme Männer aus der Gesellschaft bestätigt worden, Unserem Vorgänger Sixtus V. vorlegen ließ, und es bei ihm dahin brachte, daß er eine apostolische Visitation der Gesellschaft beschloß und veranstaltete.

19. Diesem Ansuchen des Königs Philipp II. gab Sixtus V., Unser Vorgänger, Gehör, da er es im höchsten Maße begründet fand, und wählte zu dem Amte eines apostolischen Visitators einen Bischof, dessen Klugheit, Tugend und Gelehrsamkeit allgemein bekannt war. Er setzte auch noch eine Kongregation von einigen Kardinälen nieder, um auf die Vollendung dieses Geschäftes allen Fleiß zu verwenden. Allein da erwähnter Sixtus V. allzufrühe durch den Tod hinweggerafft wurde, so wurde dieses heilsame Unternehmen vereitelt und blieb ohne allen Erfolg.

Der nachher zur päpstlichen Würde erhobene Papst Gregor XIV., seligen Andenkens, bestätigte aber wieder aufs neue und nachdrücklichste durch seine Bulle vom 28. Juli 1591 das Institut der Gesellschaft und verordnete, daß alle und jede Freiheiten, die seine Vorgänger derselben verliehen hatten, geltend und unverletzt bleiben sollten, und vorzüglich jenes Privilegium, wodurch ihr erlaubt worden, daß sie Glieder

von sich ausstoßen und verabschieden könne, ohne an die gerichtliche Form gebunden zu sein, ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne Instruktion eines Prozesses, ohne gerichtliche Ordnung, ohne die erforderliche Frist zu beobachten, sondern bloß auf die erkannte Wahrheit des Faktums, der Schuld, oder auch nur in Rücksicht einer vernünftigen Ursache, und nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände. Außerdem legte er darüber ein tiefes Stillschweigen auf und verbot unter Androhung des großen Kirchenbannes, das Institut, die Verordnungen oder Dekrete dieser Gesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar anzugreifen, oder etwas davon, was es auch sein möchte, zu verändern zu suchen. Jedoch ließ er das Recht bestehen, dasjenige, was etwa daran zu vermehren, zu verringern oder zu verändern wäre, nur ihm allein und den römischen Päpsten, die auf ihn folgen würden, entweder unmittelbar oder durch Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles anzeigen und vortragen zu lassen.

20. Alle diese Anstalten reichten aber so wenig hin, das Geschrei und die Klagen wider die Gesellschaft zu stillen, daß vielmehr von Tage zu Tage die beschwerlichsten Streitigkeiten über die Lehre der Gesellschaft, welche sehr viele als der Rechtgläubigkeit und den Sitten zuwider anklagten, sich fast über die ganze Erde ausbreiteten. Es entstanden dabei auch innerliche und äußerliche Uneinigkeiten, und es liefen häufige Klagen über ihre unersättliche Begierde nach irdischen Gütern ein. Aus alle dem sind sowohl die weltbekannten Unruhen, welche den apostolischen Stuhl in den tiefsten Kummer und Verdruß stürzten, als auch die wider die Gesellschaft von einigen Fürsten gefaßten Entschließungen entstanden. Als sie daher eine neue Bestätigung ihres Instituts und ihrer Privilegien von Unserem Vorgänger Papst Paul V., seligen Andenkens, suchte, sah sie sich genötigt zu bitten, daß er einige Dekrete, welche in der fünften Generalkongregation erlassen, und von Wort zu Wort in sein Breve vom 4. Sept. 1606 eingerückt wurden, erneuern und durch sein Ansehen bestätigen möchte. In diesem Dekrete steht nun ausdrücklich, daß sowohl die inneren Unruhen und Zwistigkeiten in der Gesellschaft, als die Klagen und

Streitigkeiten mit Auswärtigen die Generalkongregation veranlaßt haben, folgendes Gesetz zu machen:

„Da unsere Gesellschaft, welche zur Fortpflanzung des „Glaubens und zum Heile der Seelen vom Herrn ins Da„sein gerufen ward, nur durch den eigentlichen Dienst ihres „Instituts, welches geistliche Waffen führt, zum Besten der „Kirche und zur Erbauung des Nächsten unter der Fahne „des Kreuzes den Endzweck glücklich erreichen kann, den sie „sich vorgesetzt, so würde sie dieses Gute hindern und sich „der größten Gefahr aussetzen, wenn sie sich mit dem „beschäftigte, was weltlich ist und politische Dinge „und die Staatsverwaltung angeht. Es haben daher „unsere Vorgänger sehr weislich verordnet, daß, da wir Gott „dienen, wir uns nicht in andere Dinge mischen sollten, welche „mit unserem Berufe nichts zu schaffen haben. Da aber „unser Orden in diesen sehr gefährlichen Zeiten, an vielen „Orten und bei verschiedenen Monarchen (deren Liebe und „Zuneigung zu erhalten der heil. Vater Ignatius, heil. An„denkens, mit zum Gehorsame gegen Gott rechnete), vielleicht „durch die Schuld einzelner, entweder aus Ehrgeiz oder un„zeitigem Eifer, in bösen Ruf kam, und ein guter christlicher „Ruf unumgänglich nötig ist, um Frucht zu bringen, so hat „die Kongregation verordnet, daß man sich von allem Scheine „des Bösen enthalten müsse, um dadurch, so viel möglich, „auch den Klagen zu begegnen, die aus falschem Verdachte „entstehen könnten. Aus dieser Ursache verbietet sie allen „Unsrigen in Kraft gegenwärtigen Dekrets nachdrücklich und „ernstlich, daß sie sich in dergleichen Staatsgeschäfte, wenn „sie auch dazu eingeladen und veranlaßt würden, auf keine „Weise einlassen, noch durch irgend ein Bitten oder Raten „von ihrem Berufe sich abziehen lassen Auch hat die Ge„sellschaft den Definitoren des Ordens empfohlen, mit allem „Fleiße auf kräftige Mittel zu denken, und dieselben be„stimmt anzugeben, um, wo es nötig ist, dem Verderben „Einhalt zu tun."

21. Wir haben aber zu Unserem tiefsten Herzeleid bemerkt, daß vorbedachte und noch viele andere hernach angewandte Mittel fast gänzlich kraftlos und ohne Wirkung waren, um so viele große Unruhen, Beschuldigungen

und Anklagen gegen oft genannte Gesellschaft zu zerstreuen und zu vertilgen, und daß sich deswegen Unsere übrigen Vorgänger, die Päpste Urban VIII., Clemens IX., X., XI. und XII., Alexander VII. und VIII., Innocenz X., XI., XII. und XIII. und Benedict XIV. vergebliche Mühe gaben, die erwünschte Ruhe in der Kirche wieder herzustellen. Sie gaben zu diesem Zwecke sehr viele heilsame Verordnungen, teils über die weltlichen Geschäfte, welche sie sowohl in ihren heiligen Missionen, als außerhalb derselben betrieben, teils in Rücksicht auf die verdrießlichen Zwistigkeiten und Unruhen, die von der Gesellschaft wider die Bischöfe, wider die Regularorden, wider milde Stiftungen und Gemeinden aller Art in Europa, Asien und Amerika nicht ohne großen Nachteil der Seelen und zum Erstaunen der Völker mit solcher Heftigkeit erregt wurden; ferner betrafen die Verordnungen Unserer Vorgänger auch die Erklärung und Ausübung gewisser heidnischer Gebräuche, die an verschiedenen Orten angenommen waren, während andere, obgleich von der allgemeinen Kirche gebilligt, unterlassen wurden; sie betrafen den Gebrauch und die Erklärung solcher Lehrsätze, welche der apostolische Stuhl als ärgerlich, und der guten Zucht und Sitte offenbar schädlich, mit Recht verdammt hat; sie betrafen endlich noch andere höchst wichtige Dinge, welche zur Erhaltung der Reinheit des christlichen Lehrbegriffs unumgänglich nötig waren und aus welchen nicht weniger in Unsern, wie schon in vorigen Zeiten Schaden und Unheil erwachsen ist: nämlich Zerrüttungen und Empörungen in einigen katholischen Staaten, und Verfolgungen der Kirche in etlichen Reichen Europas und Asiens. Unsere Vorgänger haben darüber viel Kummer erfahren müssen, und es ging Papst Innocenz XI., frommen Andenkens, aus Not gedrungen, so weit, daß er der Gesellschaft verbot, Novizen anzunehmen und einzukleiden. Innocenz XIII. sah sich genötigt, ihr mit gleicher Strafe zu drohen, und Benedict XIV. beschloß die Visitation der Häuser und Kollegien in den Reichen unseres liebsten Sohnes in Christo, des allergetreuesten Königs von Portugal und Algarbien. Endlich ist dem apostolischen Stuhle kein

Trost, der Gesellschaft keine Hilfe und der Christenheit kein Vorteil aus dem apostolischen Briefe zugeflossen, der von Unserem unmittelbaren Vorgänger Clemens XII., seligen Andenkens, mehr erpreßt (um Uns eines Ausdruckes zu bedienen, den Unser Vorgänger Gregor X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon gebraucht hat) als erbeten wurde, und worin das Institut der Gesellschaft sehr empfohlen und von neuem bestätigt wird.

22. Nach so vielen und heftigen Stürmen hatten alle Rechtschaffenen gehofft, einmal den höchst erwünschten Tag anbrechen zu sehen, der in vollem Maße Frieden und Ruhe brächte. Es entstanden aber, so lange eben dieser Clemens XIII. auf dem Stuhle Petri saß, nur noch gefährlichere und heftigere Stürme. Denn je mehr sich das Geschrei und die Klagen wider die gedachte Gesellschaft erhoben, und sogar hin und wieder die gefährlichsten Empörungen, Aufstände und Aergernisse ausbrachen, um so mehr wurde das Band der christlichen Liebe zerrissen, die Herzen der Gläubigen zu Parteispaltungen, Haß und Feindschaft entzündet, und es endlich so weit gebracht, daß selbst diejenigen, deren von den Voreltern ererbte Frömmigkeit und Großmut gegen die Gesellschaft allgemein gerühmt wurde, nämlich Unsere in Christo geliebtesten Söhne, die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal und von beiden Sizilien, sich genötigt sahen, die Jesuiten aus ihren Staaten zu verbannen und auszustoßen, weil sie dies für das einzige und notwendige Mittel ansahen, um zu verhindern, daß nicht Christen im Schoße der heiligen Mutter Kirche einander selbst reizten, angriffen und zerrissen.

23. Nachdem aber Unsere ebengedachten in Christo geliebtesten Söhne eingesehen, daß dieses Mittel nicht dauerhaft, und zur Beruhigung der ganzen christlichen Welt nicht hinreichend wäre, wenn nicht die Gesellschaft selbst gänzlich unterdrückt und aufgehoben würde: so haben sie vorgemeldetem Unserem Vorgänger Clemens XIII. ihre Gedanken und Willensmeinung nach dem Ansehen, das sie haben, mit vereinigten Wünschen und Bitten vorgetragen, damit er diese

Weise, als die allerwirksamste für die Sicherheit ihrer Untertanen und für das Beste der ganzen Christenheit, sich weislich möchte gefallen lassen. Allein der wider alles Vermuten erfolgte Tod dieses Papstes hat den Ausgang dieser Sache gänzlich unterbrochen. Da Wir nun durch die Gnade Gottes auf den Stuhl Petri gesetzt worden, so gelangten sogleich auch an Uns diese Bitten, Forderungen und Wünsche, welche dann zu gleicher Zeit von verschiedenen Bischöfen und anderen durch Würde, Gelehrsamkeit und Gottesfurcht ausgezeichneten Männern unterstützt wurden.

24. Damit Wir aber in einer so schwerwiegenden und wichtigen Angelegenheit den sichersten Entschluß faßten, so haben Wir Uns Zeit dazu genommen, nicht allein, um der Sache fleißig nachzuforschen, sie reiflich überlegen und mit Bedacht dabei verfahren zu können, sondern auch um mit vielen Seufzern und anhaltendem Gebete von dem Vater des Lichtes Hilfe und Beistand zu erflehen. In diesem Anliegen hatten Wir Uns auch durch das Gebet aller Gläubigen und durch fromme Werke bei Gott unterstützen lassen. Unter anderem wollten Wir nachforschen, auf was für einem Grunde jene fast durchgängig angenommene Meinung beruhe, als wäre die Gesellschaft Jesu von der Kirchenversammlung zu Trient auf eine feierliche Weise genehmigt und bestätigt worden. Wir haben aber nichts weiter über den Orden in den Verhandlungen derselben gefunden, als daß er von dem allgemeinen Dekrete ausgenommen wurde, worin den übrigen Regularorden aufgegeben wird, daß nach Endigung des Noviziats die tüchtig befundenen Novizen entweder zum Profeß zugelassen, oder aus dem Kloster entfernt werden sollten. Es erklärte daher eben diese heilige Synode (Sess. XXV, Cap. 16 de Regular.), sie wolle keine Neuerungen machen oder verhindern, daß gedachte Gesellschaft Jesu nach ihrer gottseligen Stiftung, welche von dem heiligen apostolischen Stuhle bestätigt wäre, Gott und seiner Kirche dienen könnte.

25. Nach Anwendung so vieler und notwendiger Mittel also, im Vertrauen auf die Eingebung und den Beistand des göttlichen Geistes, wie auch aus Amtspflicht gedrungen, die Ruhe und den Frieden der Christenheit zu erhalten, zu nähren und zu befestigen, und nach Unsern Kräften alles

dasjenige hinwegzuräumen, was ihr auch im geringsten nachteilig sein könnte; und nachdem Wir außerdem noch bemerkt haben, daß erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen, und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen Unserer Vorgänger gebilligt und mit so vielen Privilegien ausgestattet wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede der Kirche wieder hergestellt werden könne: — aus diesen wichtigen Beweggründen und aus anderen Ursachen, welche Uns die Regeln der Klugheit und die beste Regierung der allgemeinen Kirche an die Hand bieten, und die Wir in Unserem Herzen verschlossen behalten, nach den Beispielen Unserer Vorgänger, und insonderheit Gregors X. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Lyon, indem auch in gegenwärtigem Falle von einer Gesellschaft die Rede ist, die sowohl nach ihrem Institute, als nach ihren Privilegien zu den Bettelorden gehört, heben Wir mit reifer Ueberlegung, aus gewisser Kenntnis und aus der Fülle der apostolischen Macht erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus, schaffen sie ab und heben auf alle und jede ihrer Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen, Kollegien, Hospizien, Gymnasien und alle ihre Versammlungsorte, sie mögen sein in welchem Reiche, in welcher Provinz und unter welcher Botmäßigkeit sie wollen, und die ihnen auf irgend eine Weise angehören; ihre Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Dekrete, Konstitutionen, wenn sie gleich mit einem Eide, oder durch eine apostolische Bestätigung, oder auf eine andere Art befestigt sind; desgleichen alle und jede Privilegien, General- und Spezialindulte, deren Inhalt Wir so angesehen wissen wollen, als ob sie in dieser Bulle von Wort zu Wort eingerückt wären, und die Wir, mit welchen Formeln, Vorbehalt, Rückhalt und Dekreten sie auch verfaßt sein mögen, als vollkommen und genugsam ausgedrückt erachten. Und daher erklären Wir, daß alle und jede Gewalt des Generals, der Provinzialen, der Visitatoren und aller andern Vorgesetzten erwähnter Gesellschaft, sowohl im Geistlichen als Zeitlichen aufgehoben und auf immer vernichtet bleiben soll, und übertragen eben diese Gerichtsbarkeit

und Gewalt auf die Bischöfe der Orte in ihrem ganzen Umfange nach dem Maße, den Fällen und Personen, und unter den Bedingungen, die Wir unten erklären werden. Wir verbieten auch durch Gegenwärtiges, daß keiner mehr in gedachte Gesellschaft aufgenommen und zur Einkleidung und zum Noviziate zugelassen werde. Diejenigen aber, die bisher aufgenommen worden, sollen zur Profession der einfachen oder feierlichen Gelübde unter Strafe der Nullität ihrer Zulassung und Profession, und andern Strafen, die Wir Unserm Gutdünken vorbehalten, keineswegs zugelassen werden können. Wir wollen, befehlen und verordnen auch, daß diejenigen, die gegenwärtig im Noviziate stehen, gleich, augenblicklich, unmittelbar und wirklich entlassen werden. Desgleichen verbieten Wir, daß diejenigen, die bereits Profession der einfachen Gelübde getan haben und bisher noch zu keinen Weihen befördert worden sind, die höheren Weihen erhalten sollen, unter dem Vorwande, daß sie in der Gesellschaft schon Profeß getan, oder unter Bezug auf die Privilegien, welche die Gesellschaft, den Dekreten der Kirchenversammlung zu Trient zuwider, erhalten habe.

26. Da aber alle Unsere Bemühungen und Absichten dahin zielen, daß, so wie Wir den Nutzen der Kirche und die Ruhe der Völker zu befördern suchen, also auch den einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft, deren Personen Wir im Herzen väterlich lieben, einiger Trost und Hilfe von Uns zufließen möge, damit sie, frei von aller Angst und Unruhe, der sie bisher ausgesetzt gewesen, mit größerem Nutzen den Weinberg des Herrn bauen und das Seelenheil befördern können, so befehlen und verordnen Wir, daß diejenigen Glieder, welche nur die ersten Gelübde abgelegt und noch keine Weihe empfangen haben, innerhalb der von den Bischöfen zu bestimmenden Zeit, die jedoch nach dem Datum dieses Breves kein Jahr überschreiten darf, sondern nur hinreichen soll, um etwa ein Amt, einen Dienst oder gastfreundliche Aufnahme zu finden, die Häuser und Kollegien, von allen Banden der einfachen Gelübde frei, gänzlich verlassen und eine solche Lebensart ergreifen sollen, die ein Jeder seinem Berufe, seinen Kräften und seinem Gewissen im Namen des Herrn angemessen finden wird. Nach den Privilegien der Gesellschaft konnten sie ja auch von ihr selbst aus keinen andern Ur-

sachen verabschiedet werden, als solchen, welche die Superioren der Klugheit und den Umständen gemäß fanden, ohne vorhergegangene Zitation, ohne Verhandlung, ohne eine gerichtliche Form zu beobachten.

27. Allen Gliedern aber, die bereits zu den heiligen Weihen befördert sind, erlauben Wir, genannte Häuser und Kollegien der Gesellschaft zu verlassen, oder sich in einen vom apostolischen Stuhle bestätigten Orden zu begeben, wo sie die vom Konzil zu Trient vorgeschriebene Probezeit werden aushalten müssen, wenn sie die Profesße der einfachen Gelübde in der Gesellschaft schon getan haben. Ist aber bereits die Ablegung der feierlichen Gelübde geschehen, so sollen sie nur sechs Monate im Noviziat bleiben und für die übrige Zeit von Uns dispensiert sein. Sie können aber auch als Weltgeistliche und Priester außer dem Orden unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe bleiben, in deren Diözese sie sich aufhalten werden. Wir wollen noch außerdem, daß denjenigen, welche auf solche Weise in der Welt bleiben, ein anständiger Unterhalt, so lange sie keine andere Versorgung finden, aus den Einkünften des Hauses oder Kollegiums angewiesen werde, in welchem sie gewesen, jedoch so, daß auf die Einkünfte sowohl, als auf die denselben bereits obliegenden Lasten Rücksicht genommen werde.

28. Die bereits zu Priestern geweihten Professen, welche aus Furcht vor einem wegen geringer Pension nicht hinreichenden Auskommen, oder weil sie keinen Ort haben, wo sie sich niederlassen könnten, oder wegen hohen Alters, schwacher Gesundheit und anderer billigen Ursachen, die Häuser oder Kollegien der Gesellschaft nicht gern verlassen, können in denselben bleiben, jedoch unter der Bedingung, daß sie keine Verwaltung des Hauses oder Kollegiums in ihrer Gewalt haben, sich weltpriesterlich kleiden, und dem Bischofe des Orts gänzlich unterworfen sein sollen. Wir verbieten aber ernstlich, andere an die Stelle der Abgehenden zu setzen, und sich ein Haus oder einen Platz aufs neue anzuschaffen, nach den Dekreten der Lyoner Kirchenversammlung. Ueberdies sollen sie die ihnen bereits gehörenden Häuser, Effekten und Plätze nicht veräußern können, sondern es sollen vielmehr die übrigbleibenden Glieder, mit Rücksicht auf ihre Anzahl, in ein Haus oder mehrere versammelt werden, da-

mit man diejenigen Häuser, welche erledigt werden, zu milden Stiftungen verwenden könne, so wie es den heiligen Kanones, dem Willen der Stifter, der Beförderung des Gottesdienstes, dem Heile der Seelen und dem gemeinen Besten nach Beschaffenheit der Umstände angemessen sein wird. Indessen soll aus den Weltgeistlichen ein durch Klugheit und untadelhafte Sitten sich auszeichnender Mann die Aufsicht über besagte Häuser führen und der Name der Gesellschaft gänzlich aufhören und vertilgt sein.

29. Wir erklären ferner, daß in dieser allgemeinen Unterdrückung der Gesellschaft auch diejenigen begriffen sein sollen, welche bereits aus andern Provinzen vertrieben wurden; und wollen daher, daß diese Vertriebenen, falls sie schon die höheren Weihen erhalten haben, noch aber in keinen andern Orden getreten sind, sogleich in den Stand der Weltgeistlichen gesetzt und den Bischöfen gänzlich unterworfen sein sollen.

30. Die Bischöfe können, wenn sie die nötige Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Sittenreinheit bei denjenigen finden, die aus dem Regularinstitute der Gesellschaft Jesu in den Weltpriesterstand, Kraft Unseres Briefes übergetreten sind, ihnen nach ihrem Ermessen Vollmacht geben oder verweigern, die Sakramentalbeichten der Christgläubigen anzuhören oder öffentliche Predigten an das Volk zu halten. Ohne diese schriftlich verfaßte Erlaubnis aber soll sich keiner unterstehen, solche Verrichtungen zu übernehmen. Doch sollen die Bischöfe oder Geistlichen diese Erlaubnis niemals in Rücksicht auf Fremde denen erteilen, welche in Häusern und Kollegien zurückgeblieben, die ehemals dieser Gesellschaft angehörten, welchen Wir hiermit für immer verbieten, Auswärtige zur Beichte zuzulassen, oder vor ihnen zu predigen, wie dieses Gregor X. in schon gedachter allgemeiner Kirchenversammlung ebenfalls verboten hat. Wir schärfen also dieses dem Gewissen der Bischöfe hiermit ein und erinnern sie an die strenge Rechenschaft, die sie wegen der ihrer Sorge anvertrauten Herde dem Herrn einst geben müssen, und an das strenge Gericht, mit welchem der Herr aller Lebendigen und Toten den Seelenhirten droht.

31. Wir wollen ferner, daß, wenn einige von der aufgehobenen Gesellschaft sich bisher in Kollegien und Schulen

mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigten, ihnen alle Leitung und Verwaltung des Unterrichtswesens genommen werde und nur denjenigen in Zukunft zu lehren gestattet sein soll, die von ihren Arbeiten etwas Gutes hoffen lassen, und zugleich jenen unnützen Streitigkeiten und laxen Lehrmeinungen, woraus so viele Unruhen entstanden, gänzlich entsagen werden; hingegen sollen diejenigen niemals zum Lehramt befördert oder, falls sie noch wirklich darin stehen, dabei gelassen werden, wenn sie sich die Ruhe der Schulen und den öffentlichen Frieden nicht wollen anempfohlen sein lassen.

32. Was die heiligen Missionen betrifft, für welche Wir gleichfalls alles, was wegen Aufhebung dieser Gesellschaft verordnet worden, verstanden haben wollen: so behalten Wir Uns noch vor, diejenigen Mittel zu bestimmen, durch welche die Bekehrung der Ungläubigen sowohl, als die Beilegung der Zwistigkeiten leichter und sicherer erreicht werden kann.

33. Da nun alle und jede Privilegien und Statuten dieser Gesellschaft, wie oben gemeldet worden, aufgehoben und abgeschafft sind, so erklären wir die Glieder derselben, wenn sie aus ihren Häusern und Kollegien getreten und zu Weltgeistlichen angenommen sind, für fähig, nach den Schlüssen der heiligen Kanones und apostolischen Verordnungen, jede Pfründe, sowohl mit als ohne Seelsorge, Kirchenämter, Würden und dergleichen zu erhalten, wozu ihnen, so lange die Gesellschaft bestand, durch das von Gregor XIII. abgefaßte Breve vom 10. September 1584 der Zugang verschlossen war. Wir erlauben ihnen auch, was ihnen gleichfalls verboten war, daß sie für das Messelesen Almosen annehmen und diejenigen Vorteile genießen können, die sie als Regularkleriker der Gesellschaft immer hätten entbehren müssen. Hingegen heben Wir alle und jede Freiheiten auf, die ihnen, kraft päpstlicher Privilegien, vom Generale und anderen Vorgesetzten erteilt worden, als z. B. ketzerische und andere vom apostolischen Stuhle verworfene Bücher zu lesen; keine Fasttage zu halten, noch Fastenspeisen an denselben zu essen; die kanonischen Tagzeiten früher oder später zu beten, und dergleichen Freiheiten, deren Gebrauch wir ihnen in Zukunft

ernstlich verbieten, indem Unsere Absicht und Wille dahin geht, daß sie als Weltpriester nach den allgemeinen Regeln ihre Lebensart einrichten sollen.

34. Wir verbieten auch, daß irgend jemand nach Bekanntmachung dieses Breve sich unterstehen soll, unter dem Vorwande einer Bitte, Appellation, Deklaration oder Konsultation über entstandene Zweifel die Vollziehung desselben im geringsten aufzuhalten. Denn Wir wollen, daß von nun an sogleich die Aufhebung und Unterdrückung des Ordens auf oben beschriebene Weise vollzogen werde, bei Strafe des Uns und Unsern Nachfolgern vorbehaltenen größeren Bannes, welcher gegen alle, die sich unterfangen sollten, der Erfüllung dieser Unserer Verordnung Hindernisse in den Weg zu legen, sogleich verhängt werden soll.

35. Wir befehlen ferner und gebieten in Kraft des heil. Gehorsams allen und jeden Ordens- und Weltgeistlichen, wes Standes, Würde und Ansehens sie auch sein mögen, und besonders denjenigen, welche bisher dieser Gesellschaft angehört haben, daß sie sich nicht gelüsten lassen, etwas für oder wider dieselbe zu schreiben und zu reden, auch nichts von dieser Aufhebung und ihren Ursachen, von dem Institute, Regeln, Konstitutionen, Regierungsform, oder sonst dahin gehörigen Dingen, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes weder schriftlich noch mündlich zu äußern. Wir verbieten auch, bei Strafe des Uns und Unsern Nachfolgern vorbehaltenen Bannes, allen und jeden, daß sich niemand unterstehen soll, bei Gelegenheit dieser Aufhebung irgendwen, am wenigsten aber die gewesenen Glieder der Gesellschaft, zu schimpfen, zu lästern, zu schmähen, und auf eine andere Weise ihnen verächtlich zu begegnen, es sei schriftlich oder mündlich, heimlich oder öffentlich.

36. Wir ermahnen alle christlichen Fürsten, daß sie mit der ihnen zustehenden Macht, Gewalt und Ansehen, die ihnen von Gott zur Beschützung und Verteidigung der heil. römischen Kirche anvertraut worden, so wie auch aus Achtung und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, alle ihre Kräfte aufwenden, um dieses Unser Breve zu vollkommener Vollziehung zu bringen, und demselben entsprechende Verordnungen ergehen zu lassen, um zu verhüten, daß nicht etwa

bei Vollziehung dieses Unseres Willens Streit, Gezänk und Zwietracht unter den Gläubigen entstehen möge.

37. Endlich ermahnen Wir auch alle Christen und bitten sie durch die barmherzige Liebe Jesu Christi, sich stets zu erinnern, daß Wir alle einen Herrn im Himmel haben, alle einen Erlöser, der Uns sehr teuer erkauft hat, anbeten; alle durch einerlei Wasserbad im Worte des Lebens wiedergeborene Kinder Gottes und Miterben Christi geworden sind; alle durch die Speise des göttlichen Worts und der katholischen Lehre genährt; alle endlich ein Leib in Christo; einzeln aber eines des andern Glieder, und folglich notwendig sei, daß Wir alle, durch das gemeinschaftliche Band der Liebe untereinander verbunden, mit allen Menschen Friede halten, und niemand etwas anderes schuldig sind, als Uns untereinander zu lieben; denn wer seinen Nächsten liebt, erfüllt das Gesetz; Beleidigungen hingegen, Feindschaft, Zank und Nachstellungen, sollen sie als Erfindungen des geschworenen Feindes der menschlichen Gesellschaft, die unter dem verführerischen Titel von Schulen, Meinungen, auch sogar christlicher Vollkommenheit, die Kirche Gottes zu beunruhigen, und die ewige Glückseligkeit der Gläubigen zu stören, ersonnen und erfunden worden sind, auf das äußerste verabscheuen; alle endlich ihre ganze Kraft anspannen, um die echte und wahre Weisheit zu erlangen, von welcher der heil. Jakobus 3, 13—18 schreibt: „Wer ist weise und klug unter euch? Der erzeige mit seinem guten Wandel seine Werke in der Sanftmut und Weisheit. Habt ihr aber bittern Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmet euch nicht, und lüget nicht wider die Wahrheit. Denn das ist nicht die Weisheit, die von oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch; denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böses Ding. Die Weisheit aber von oben her ist aufs erste keusch, darnach friedsam, gelinde, läßt sich sagen, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, unparteiisch, ohne Heuchelei. Die Frucht aber der Gerechtigkeit wird gesäet im Frieden denen, die den Frieden halten."

38. Es soll auch dieses Unser Breve aus dem Grunde, weil die Vorgesetzten und anderen Religiosen dieser Gesellschaft, oder jene, welche an dem Inhalte dieser Verordnungen

entweder interessiert sind, oder es zu sein vorgeben, nicht eingewilligt haben, noch dazu vorgeladen und angehört worden sind, niemals und zu keiner Zeit der Erschleichung, Ob- und Subreption, der Nullität, der Ungültigkeit oder des Mangels der Intention, oder sonst eines noch so großen, unausgedachten und wesentlichen Mangels, als ob entweder in dem Vorstehenden oder einigen Stücken desselben die Formen oder andere nötige Erfordernisse nicht beachtet worden, oder aus einer andern von den Rechten und Herkommen, und im Corpus juris enthaltenen Ursache, oder unter sonst einem Vorwande einer enormen, höchstenormen und gänzlichen Beleidigung oder aber aus sonst einer andern, wiewohl gerechten, billigen und privilegierten, auch aus einer solchen Ursache, welche zur Gültigkeit des Vorstehenden notwendiger ausgedrückt werden sollte, beschuldigt, getadelt, angefochten, entkräftigt, streitig gemacht, vor Gericht gezogen oder dagegen die Restitution in vorigen Stand begehrt werden können; und soll weder Rechtsmittel, noch Gnade etwas erlangen; und, insofern etwas verlangt würde, soll sich desselben niemand bedienen, und weder durch das Recht noch ohne dasselbe unterstützt werden können; sondern dieses Breve soll für immer fest, unverrückt und wirksam sein und bleiben, ganz ohne Rückhalt befolgt, und von allen und jeden, die es angeht und in Zukunft angehen wird, unverletzt beobachtet und gehalten werden.

39. Und so soll auch, und nicht anders, in allen und jeden vorbemerkten Punkten durch alle und jede ordentliche Obrigkeiten, und deren Abgeordnete, auch durch die Auditoren der Rechtssachen des heil. Palastes, durch die Kardinäle der heil. römischen Kirche, durch die Legaten a latere, durch die Nuntien des apostolischen Stuhles und andere, in welchem Ansehen oder Amte sie auch stehen, in allen Rechtssachen und Instanzen gerichtet und entschieden werden, und alles nichtig und unkräftig sein, was dawider von jemandem, wes Standes er auch sein möchte, mit oder ohne Vorwissen geschehen wird.

40. All diesem sollen nicht entgegen sein die apostolischen Konstitutionen, wenn sie gleich auf allgemeinen Kirchenversammlungen angenommen worden, und im Notfalle auch nicht die Regel von der Nichtaufhebung eines wohlerworbenen

Rechtes, noch die feierlich bestätigten Statuten und Gewohnheiten der Gesellschaft, ihrer Häuser, Kollegien und Kirchen, die derselben, ihren Vorgesetzten und Religiosen unter allerlei Gestalt durch verschiedene Privilegien und päpstliche Briefe erteilt, bestätiget und erneuert worden sind, welche Wir alle und jede, obgleich zu ihrer hinlänglichen Abstellung eine besondere und ausdrückliche wörtliche Anführung erforderlich sein dürfte, nichtsdestoweniger, als wenn sie von Wort zu Wort hier ganz eingerückt wären, hiermit gänzlich aufheben, damit alles obige zur Vollziehung gebracht werden könne.

41. Auch wollen Wir, daß den Abschriften und Abdrücken dieses Breves, welche von einem Notar unterschrieben, oder von einer in geistlichen Würden stehenden Person besiegelt worden, der nämliche Glaube, welchen das Original, wenn man es vorzeigte, finden würde, sowohl vor als außer Gericht, beigemessen werde.

Gegeben zu Rom bei Santa Maria Maggiore unter dem Fischerringe, den 21. Juli 1773, im fünften Jahre Unseres Pontifikats.

A. Kardinal Negroni.

II.

Das Jesuitengesetz von 1872.

Am 19. Juni 1872 nahm der deutsche Reichstag mit 181 gegen 93 Stimmen[1]) folgendes Gesetz an:[2])

§ 1. „Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen."

---

[1]) Vgl. Oncken, „Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm", Berlin 1891, Bd. II. S. 482.

[2]) Den Wortlaut des Jesuitengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entnehmen wir Mirbt a. a. O. S. 418 f.; vgl. Oncken a. a. O.

Am 4. Juli wurde das Gesetz vollzogen, und am 5. Juli erschien folgende amtliche Bekanntmachung:

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. d. M. hat der Bundesrat beschlossen:

§ 1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

§ 2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.

§ 3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt."[1])

Nachdem schon am 15. Juni den Mitgliedern aller Orden und Kongregationen die Ausübung jeder Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen untersagt worden war, erschien unter dem 4. Juli nachstehender Erlaß des Kultusministers Dr. Falk:

„Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in einigen Provinzen des Staates Marianische Kongregationen, Erzbruderschaften der heiligen Familie Jesus, Maria und Joseph und andere religiöse Vereine bestehen, welche teils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, teils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine noch das Andere gutheißen. Ich bestimme daher unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schulen dieser Anstalten die Teilnahme an religiösen Vereinen direkt

[1]) Die Ausweisung der etwa 800 ausländischen Jesuiten vollzog sich im allgemeinen ohne große Schwierigkeiten. Natürlich konnte es sich die ultramontane Agitation nicht versagen, ihre üblichen Schaustücke anzuwenden: Herren und Damen des katholischen Adels weinten oder fielen in Ohnmacht beim Abschied von dem geliebten Jesuitenpater. Auch wurden hier und da fanatische Haufen aufgeboten, welche ihrem Schmerz durch aufrührerische Reden und in Essen sogar durch Blutvergießen Luft machten (vgl. Blum, „Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks", Leipzig 1893, S. 77).

3 0112 077828488

zu verbieten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot disziplinarisch, nötigenfalls durch Entfernung von der Anstalt, zu bestrafen sind."

Am 20. Mai 1873 erschien eine neue „Bekanntmachung betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu":

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 hat der Bundesrat beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften: die Kongregation der Redemptoristen (congregatio sacerdotum sub titulo sanctissimi redemptoris), die Kongregation der Lazaristen (congregatio missionis), die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (congregatio sancti spiritus sub tutela immaculati cordis beatae Mariae virginis), die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus), als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses aufzulösen sind."

Am 18. Juli 1894 aber erschien wieder eine Bekanntmachung des Bundesrates, daß das Gesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Kongregation der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste fortan keine Anwendung zu finden habe!

Wenn nicht die deutschen Protestanten und alle deutschgesinnten Katholiken mit Macht dagegen Einspruch erheben, wird in Bälde eine Verfügung des Bundesrats erscheinen, daß das Gesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Gesellschaft Jesu (zunächst wenigstens in seinem § 2) fortan keine Anwendung zu finden hat. — — —

Druck von Richard Hahn & Otto, Leipzig.